

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeitsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe durch uns. Mit der Annahme eines Angebots bzw mit der Entgegennahme unserer Lieferung erklärt sich der Kunde mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden. Anderslautenden Bedingungen unserer Kunden wird hier ausdrücklich widersprochen.

Andere Abreden einschliesslich anderer Einkaufs- oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Preise

Unsere Preise und Zuschläge sind grundsätzlich freibleibend. Wir behalten uns vor, diese ohne vorherige Anzeige zu ändern.

Alle während der Vertragsabwicklung ohne unser Dazutun eintretenden Verteuerungen, wie z.B. Legierungszuschläge, Zoll-, Fracht- und behördliche Preiserhöhungen, Devisen- oder Währungsmassnahmen (z.B. Neufestsetzung von Wechselkursen) und dergleichen gehen zu Lasten des Käufers und werden den ursprünglich vereinbarten Verkaufspreisen zugeschlagen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3. Abschlüsse

Sofern die detaillierte Spezifikation nicht bei Tätigung des Abschlusses erfolgt, ist sie längstens innerhalb der vereinbarten Frist nachzuholen.

Für solche Spezifikationen vereinbarte Fristen sind Fixtermine im Sinne von Art. 108, Ziff. 3 OR und entbinden uns von der Pflicht zur Ansetzung einer Nachfrist.

Die Annahme von Spezifikationen erfolgt unsererseits immer unter dem Vorbehalt, dass sie auch vom Werk angenommen werden.

4. Zahlungsbedingungen / Konditionen

Unsere Rechnungen sind in Schweizer Franken und ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 6% per annum geschuldet. Anderslautende Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten.

Als Lieferdatum gilt unabhängig vom Eintreffen beim Käufer der Tag der Übergabe der Ware an die Abgangstation oder an den Spediteur.

5. Lieferfristen für Lieferungen ab Werkslager oder ab Produktion

Die von uns nach bestem Ermessen genannten Liefertermine sind keine Fixtermine und gelten unverbindlich ab Datum des Eintreffens der Werksbestätigung, bzw. Datum unserer Auftragsbestätigung.

Irgendwelche Ansprüche des Käufers wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Abnahme-Zeugnisse

Wir sind in der Lage, Materialien ab Lager und ab Werk mit den entsprechenden Prüfungs- und Abnahme-Attesten zu liefern. Sofern solche gewünscht werden, muss dies spätestens bei Bestellaufgabe gemeldet werden. Die Kosten für Atteste oder spezielle Prüfungen gehen zu Lasten des Käufers.

Nach erfolgter Bestellung oder Auslieferung können wir die nachträgliche Abgabe von Attesten nicht garantieren.

7. Verwiegung

Die am Lager oder in den Werken ermittelten Mengen sind für die Rechnungsstellung von Lager- und Direktgeschäften massgebend.

Als zulässige Abweichung gelten die Toleranzen der Lieferwerke. Für Lieferungen ab Werkslager oder Werk sind die Einzelmengen einer Position unverbindlich, es gilt die Gesamtmenge.

8. Mengen

Massgebend sind die in der Auftragsbestätigung angegebenen Mengen. Jedoch sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% des bestellten Volumens zulässig (gilt nicht bei Fixlängen) und können nicht beanstandet werden. Sowohl bei Mehr- als auch bei Minderlieferungen wird die effektiv gelieferte Menge verrechnet.

9. Verpackung

Lieferungen ab unserem Lager werden ausreichend verpackt, um Transportschäden zu verhüten. Wir legen Wert auf umweltfreundliche und soweit möglich auch wieder verwendbare Verpackungen.

Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

Spezielle Verpackungsvorschriften sind spätestens bei Bestellaufgabe bekanntzugeben und festzulegen.

10. Transport

Auf Wunsch veranlassen wir nach bestem Ermessen den Transport der Ware ab unserem Lager bis zu der uns vom Käufer genannten Lieferadresse.

Die Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers, sie werden separat ausgewiesen oder sind im Preis einberechnet.

Dies gilt auch für Verkäufe ab Werkslager und ab Werk für sämtliche mit dem Transport zusam-

menhängenden Kosten wie Verzollung, Urkunden und Stempel, Ursprungszeugnisse, Gebühren und spezielle Verpackungsaufwendungen aller Art.

11. Gefahrentragung und Versicherung

Das Transportrisiko trägt der Käufer. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Materials ab unserem Lager oder ab Werk an die Bahn oder den Spediteur an den Käufer über.

Transportversicherungen irgendwelcher Art werden von uns nur abgeschlossen, wenn wir vom Käufer dazu schriftlich beauftragt worden sind und die Annahme des Auftrags auch schriftlich bestätigen.

Diese Regelung der Gefahrentragung gilt ausdrücklich auch in solchen Fällen, in denen fracht- und zollfreie Lieferung übernommen wurden.

12. Mängel und Garantie

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Empfang zu überprüfen. Mängel müssen uns innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von acht Tagen nach Empfang der Ware schriftlich, mengen- und sortenmässig detailliert zur Kenntnis gebracht werden.

Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung, unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, bis spätestens aber innert 3 Monaten nach Wareneingang, zur Gültigkeit schriftlich anzumelden.

Diese Regelung gilt insbesondere auch, wenn Ware z.B. zur Weiterverarbeitung an eine Drittadresse geliefert wurde.

Der Käufer muss uns überdies vor der Weiterverarbeitung und Verwendung Gelegenheit bieten, die beanstandete Ware im Zustand der Anlieferung zu besichtigen und zu überprüfen.

Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach oder erfolgt die Mängelrüge verspätet, so ist jede Gewährspflicht unsererseits wegbedungen.

Hieraus entstehen für den Käufer keinerlei Entschädigungs- oder andere Ansprüche uns gegenüber.

13. Umfang der Gewährspflicht

Wird eine Mängelrüge durch uns oder durch den zuständigen Richter als begründet anerkannt, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder die unbearbeitete, mangelhafte Ware zurückzunehmen und Realersatz in vertragsmässiger Qualität zu liefern, oder den Minderwert durch Geldzahlung auszugleichen.

Weitere Ansprüche gegen uns, wie z. B. auf Wandelung des Vertrages, Schadenersatz, entgangener Gewinn, Verzugszinsen oder –strafen, Arbeitslöhne, Verarbeitungskosten, Frachtauslagen und dergleichen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse, gleichgültig aus welchen Gründen sie eingetreten sind, die den ordnungsgemässen Betrieb bei unseren Werken oder deren Lieferanten sowie öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen stören oder hindern, ferner Rohstoff-, Betriebs- oder Transportmittel-Mangel, Valuta- oder Währungsänderungen, Kontingentierungsmassnahmen, behördliche Vorschriften, Betriebsstörungen, totale oder teilweise Mobilmachung, aussergewöhnliche Truppenaufgebote, Krieg, Revolution, Streiks, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen, Arbeitermangel sowie überhaupt der Eintritt von Umständen, welche die vertragsmässige Abwicklung wesentlich erschweren oder für uns beim Vergleich mit den Umständen zur Zeit des Vertragsabschluss nicht mehr zumutbar sind, werden nebst anderen als höhere Gewalt betrachtet und entbinden uns jederzeit ganz oder teilweise von den eingegangenen Lieferverpflichtungen.

Höhere Gewalt berechtigt uns, nach unserer Wahl entweder die von uns genannten Lieferfristen hinauszuschieben, oder die Lieferung ganz oder teilweise zu unterlassen, bzw. Preise und Konditionen der Situation anzupassen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten, die direkt oder indirekt aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen, unseren Lieferungen oder über diese Bedingungen entstehen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der SAUTER EDELSTAHL AG. Treten wir als Kläger auf, so behalten wir uns vor, auch jedes andere von Gesetzes wegen zuständige Gericht anzurufen. Alle Verträge sowie sämtliche von ihnen erfassten Geschäftsfälle unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht (unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).

Fehraltorf, Januar 2011